

## **LIEFERBEDINGUNGEN**

### **VORBEHALT**

Dieses Angebot versteht sich vorbehaltlich der Überprüfung vom Mustermaterial und der Aufstellungssituation.

### **PREISSTELLUNG**

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.  
Die vorgenannten Preise verstehen sich, ab Werk ausschließlich Verpackung, ausschließlich Transportversicherung gemäß INCOTERMS, Ausgabe 2010.

### **TRANSPORT**

Der Transport kann auf Wunsch gegen Berechnung von uns vermittelt werden.  
Auf Verantwortung des Auftraggebers, es gilt Lieferung und Gefahrübergang ab Werk.

### **VERPACKUNG**

Die Überlassung eines Krangeschirrs oder sonstigen Hebe- und Verzurr Werkzeuge erfolgt leihweise gegen Kautions. Bei der für die Mühlbauer-Maschinenfabrik frachtfreien Rücksendung der mangelfreien Ware ergeht Gutschrift des vollen Betrages.

Alle Maschinen und/oder Ausrüstungen stehen auf Bohlen oder Holzpodest und sind mit Folie abgedeckt. Sonderverpackungen wie Verschlag, Seekiste oder Ähnliches nur gegen entsprechenden Mehrpreis. Leihpaletten sind für uns kostenfrei vom Auftraggeber an uns zurückzusenden. Großraumpaletten werden mit € 1.200.- pro Stück berechnet. Soweit die Mühlbauer-Maschinenfabrik nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angemessenen Kosten ihrer Vernichtung.

### **MONTAGE**

Die Kosten für elektrotechnische und mechanische Montage, Inbetriebnahme und Abnahme sind nicht im Verkaufspreis enthalten. Die Fakturierung erfolgt unabhängig von der separat zu fakturierenden Lieferung der Maschine/n und/oder Ausrüstung/en und stellt einen eigenen Vertragsteil dar. Grundlage der Montage, Inbetriebnahme und Abnahme sind die jeweils gültigen und beigelegten Montagebedingungen. Die Montage darf ausschließlich durch Fachpersonal der Mühlbauer Maschinenfabrik oder von uns beauftragtes Fachpersonal durchgeführt werden. Ansonsten erlischt die Garantie und die Gewährleistung. Sollte die Montage nicht gemäß unserer Terminplanung möglich sein steht es uns frei diese neu zu kalkulieren und dadurch entstehende Mehrkosten werden vom Auftraggeber übernommen.

### **INBETRIEBNAHME**

Die Inbetriebnahme unseres Lieferumfanges ist erfolgreich, wenn unser Lieferumfang 40% der geforderten Anlagenleistung im Rahmen der Inbetriebnahme erbringt. Die Inbetriebnahme darf ausschließlich durch Fachpersonal der Mühlbauer Maschinenfabrik oder von uns beauftragtes Fachpersonal durchgeführt werden. Ansonsten erlischt die Garantie und die Gewährleistung. Sollte es uns durch Gründe, die wir nicht zu vertreten haben, nicht möglich sein unseren Lieferumfang gemäß unserer Terminplanung In Betrieb zu nehmen werden alle zusätzlichen anfallenden Kosten vom Auftraggeber übernommen. Auch die Kosten von Fremdfirmen und Subunternehmen die im Rahmen der Inbetriebnahme am Projekt beteiligt sind. Sollte die Inbetriebnahme nicht gemäß unserer Terminplanung möglich sein steht es uns frei diese neu zu kalkulieren und dadurch entstehende Mehrkosten werden vom Auftraggeber übernommen.

### **Zahlungsbedingungen bei Neumaschinen und Anlagen**

50% bei Auftragserteilung – Zahlungseingang innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsstellung  
40% bei Versandmeldung- Zahlungseingang 10 -Tage vor Auslieferung  
10% Bei Inbetriebnahmebereitschaft, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung

### **Zahlungsbedingungen bei Ersatzteillieferungen und Nachrüstungen**

75% bei Auftragserteilung  
25% bei Versandmeldung, Rechnungsstellung und Zahlungseingang vor Auslieferung

Die vereinbarten Zahlungen, insbesondere die Anzahlung, erfolgen unabhängig von der Klärung der noch offenen technischen Fragen.

**MEHRWERTSTEUER**

Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe hinzu und wird gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Unabhängig von den übrigen Zahlungsbedingungen ist die Mehrwertsteuer sofort an den Auftragnehmer zu zahlen.

**EIGENTUMSVORBEHALT**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und vorbehaltloser Gutschrift Eigentum der Mühlbauer-Maschinenfabrik. Gefahübergang ist die Auslieferung ab Werk Mühlbauer Maschinenfabrik.

**LIEFERZEIT/LIEFERTERMIN**

11 Monate nach Auftragseingang und Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten, sowie dem Eingang der Anzahlung.

**GEWÄHRLEISTUNG**

12 Monate auf die Maschine bei einschichtigem Betrieb. Die Gewährleistung umfasst keine Verschleiß- und Ersatzteile des gewöhnlichen Gebrauchs. Die Mühlbauer-Maschinenfabrik haftet aber nicht für Mängel, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

unsachgemäße Verwendung, schlechte Instandhaltung, Änderungen ohne schriftliche Zustimmung der Mühlbauer-Maschinenfabrik, nicht ordnungsgemäß ausgeführte Reparaturen durch den Besteller, Nichteinhaltung der Betriebsanleitung und Gebrauchsanweisungen, normale Abnutzung, chemische elektrochemische oder elektrische Einflüsse, fehlerhafte Austauschwerkstoffe, Mängel, die auf den vom Auftraggeber vorgeschriebenen Konstruktionen beruhen.

Ein Ersatz von mittelbaren Schäden, insbesondere Schäden aufgrund Produktionsausfalls und Betriebsstillstands und entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Im Übrigen vertraut der Auftragnehmer darauf und der Auftraggeber verspricht, dass der Auftraggeber die Anlage Wettbewerbern des Auftragnehmers nicht zu Testläufen zur Verfügung stellt.

**HAFTUNGS- UND GEWÄHRLEISTUNGSABTRETUNG**

Bei Handelswaren und bei Fremdmaschinen, welche nicht von der Mühlbauer Maschinenfabrik selbst produziert, sondern nur im Rahmen der Gesamtanlagenlieferung als Handelsware mit verkauft und vertrieben werden gilt folgendes. Der jeweilige Maschinenhersteller gewährleistet die Funktion sowie die Leistungsdaten und haftet für die Gewährleistung im Rahmen gemäß den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Garantieleistungen, Ersatzteilversorgung und Service erfolgen genauso und ausschließlich durch den jeweiligen Maschinenhersteller.

**URHEBERRECHTSSCHUTZ**

Der Angebotstext, die Angebots-Planungen, Konstruktionszeichnungen, Berechnungen, sowie alle im Auftragsfall erstellten Pflichtenhefte, Softwareprogramme, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen beinhalten zu schützende Inhalte des AN. Alle Unterlagen und Informationen dürfen ohne die Erlaubnis der Mühlbauer Maschinenfabrik weder ganz noch auszugsweise kopiert, ausgewertet, bearbeitet, verfälscht, vervielfältigt oder in irgendeiner anderen Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Auch Einzelheiten daraus unterliegen den gesetzlichen Schutzbestimmungen.

**ANGEBOTSGÜLTIGKEIT**

Mühlbauer-Maschinenfabrik behält sich vor, bei der technischen Detail Klärung, auch nach Zustandekommen des Vertrages, Veränderungen im Lieferumfang nach Rücksprache vorzunehmen, sofern dies technisch zwingend notwendig wird.

Sich daraus ergebende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Der Auftragnehmer hält sich 2 Monate an sein Angebot gegenüber dem Auftraggeber.

**SALVATORISCHE KLAUSEL**

Eine Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.

In diesem Fall werden die Vertragsparteien eine, der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

Unsere allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen sind Vertragsbestandteil und werden Ihnen auf Verlangen zugestellt.

## **HÖHERE GEWALT (Force-Majeure)**

Der Verkäufer haftet nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflusssphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.

Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, seine Liefertermine und -fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewähren ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Liefertermin und -fristen gerät der Verkäufer nicht in Verzug.

Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.

Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 3 Monate andauert, ist der Verkäufer zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Käufer daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

Die derzeitige unklare Versorgungslage macht verbindliche Liefertermin-Aussagen schwierig. Wir bemühen uns dennoch mit all unseren Kräften, Ihrem Lieferterminwunsch so weit als möglich nachzukommen. Allerdings bitten wir um Ihr Verständnis, dass jede Lieferterminangabe vorbehaltlich unserer eignen richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung erfolgt. Aufgrund der aktuellen Lieferketten Problematik und der ungewissen Preissituation am Beschaffungsmarkt steht der Mühlbauer Maschinenfabrik ein außerordentliches Kündigungsrecht sowie eine außerordentliche Preisanpassung dieses Angebotes oder eines bereits geschlossenen Vertrages zu.

Es gelten unsere allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie die VDMA-Bedingungen für die Lieferung und Montage von Maschinen für Inlandsgeschäfte sowie die Orgalime SI14 für Auslandsgeschäfte.

### Vertragsbedingungen/1

- a. Die angegebene Version des Layouts dient als Verkaufslayout, Baugruppen können in Form Größe und Position zur tatsächlich gelieferten Maschinenvariante variieren.
- b. Mühlbauer Maschinenfabrik übernimmt bei Arbeiten oder Umbauten an bestehenden Maschinen und Anlagen keine Hersteller-Verantwortung. Hersteller-Verantwortung liegt beim Kunden.
- c. Haftübertritt erfolgt bei Auslieferung ab Werk und Meldung der Versandbereitschaft.
- d. Zu schulendes Bedienpersonal muss ab Inbetriebnahme zur Verfügung stehen.
- e. Ausführung der gesamten Teile (Elektr. und Mechanik) erfolgt ausschließlich nach Mühlbauer Maschinenfabrik Standard!
- f. Auf Gebrauchtmachines müssen wir uns einen Zwischenverkauf vorbehalten!
- g. Verzögert oder unterbleibt die Abnahme aus Gründen, die wir nicht vertreten haben, gilt die Anlage 6 Wochen nach schriftlicher Meldung Abnahmebereitschaft als abgenommen.
- h. Der Kunde stimmt zu, mit der Erteilung des Auftrages, als Referenzkunde inkl. Logo, auf der Homepage von Mühlbauer Maschinenfabrik gelistet zu und auch öffentlich genannt zu werden.
- i. Wir weisen darauf hin, dass nach Installation der kompletten Anlage eine elektrische Erstprüfung durchgeführt werden muss. Hierzu muss die Anlage (je nach Umfang) nach der ersten Inbetriebnahme einige Stunden außer Betrieb gesetzt werden, da die Antriebe an- und abgeklemmt werden müssen.

### Montage

- a. Wartezeiten und Montageunterbrechungen, welche wir nicht zu vertreten haben, sowie damit verbundene neue Anreisen oder sonstige Kosten, werden nach unserem derzeit geltenden Stundensatz verrechnet.
- b. Dem Angebot ist eine kontinuierliche Arbeitsweise zugrunde gelegt. Montag-Freitag max. 10 Std./Tag, bei der An- und Abreise (Reisezeiten fallen auch unter angegebene Zeit). Produktionsbegleitung und Wochenendarbeit werden nach Aufwand zu den Sätzen unserer Montagebedingungen berechnet.
- c. Die Nebenkosten beinhalten, falls nicht anders angegeben, nur die Inbetriebnahme der Maschinen. Das Einfahren und Optimieren von Produkten wird in diesem Fall zuzüglich zu unserem gültigen Montagekosten abgerechnet.
- d. Bei sämtlichen Umbau-, Übersiedlungs-, wieder- Inbetriebnahme-Arbeiten an Maschinen, die nicht Fabrikat Mühlbauer Maschinenfabrik sind, bleibt und/oder ist die Herstellerverantwortung kundenseitig. In diesem Falle empfehlen wir die Überprüfung der CE-Konformität durch externe Einrichtungen. Eine Dokumentation und oder CE-Konformitätserklärung und sämtliche Kosten, die zur Realisierung dieser erforderlich sind, sind nicht enthalten und werden, falls beauftragt, zuzüglich berechnet.

## Vertragsbedingungen/2

Folgende für Mühlbauer Maschinenfabrik kostenlose Leistungen werden vorausgesetzt:

1. Beistellung von Muster und Probematerial nach Bedarf an den von uns genannten Standorten, zu unserem genannten Termin. Vorlaufzeit ca. 2 Wochen.
2. Die zur Projektrealisierung notwendigen Maurerarbeiten, Abbrucharbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten wie z. B. Bodenaussparungen für den Vertikalförderer, Wanddurchbrüche usw.
3. Alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung, Montage oder Demontage anderer Gebäudeteile und Einrichtungen stehen.
4. Alle nicht ausdrücklich im Angebot (bzw. AB) genannten Lieferungen und Leistungen wie z.B.: Demontage von bestehenden Maschinen.
5. Stellung von Baustrom, sowie Stellung von Druckluft.
6. Entsorgung von Transport- und Verpackungsmaterialien, sowie div. durch uns definierten Restmaterialien.
7. Stellung von Gabelstapler oder Kran bei Bedarf.
8. Primäre Stromversorgungen der Schaltschränke. (Anzahl leistungsabhängig)
9. Beleuchtungseinrichtung.
10. Kabeltrassen, die nicht an den Maschinen oder auch in andere nicht unbedingt notwendige Räume gelegt werden, sind bauseits zu installieren.
11. Schaltschränke, die nicht unmittelbar an der zu steuernden Maschine stehen müssen, bauseits oder gegen Aufpreis verkabelt werden.
12. Erstellung aller nicht ausdrücklich genannten Abschränkungen, Podeste, Verkleidungen, Zugangstüren, Zäune und sonstiger Sicherheitseinrichtungen.
13. Koordinierung der nicht zum angebotenen Umfang gehörenden Lieferungen und Leistungen.
14. Befestigte Zufahrtswege und geschützte Lagerflächen für das angelieferte Material.
15. Absperrbarer Raum für Werkzeuge in unmittelbarer Nähe zum Montageort.
16. Sozialräume für unsere Monteure.
17. Pläne, Dokumentationen, die bestehenden Anlageteile betreffen, müssen vollständig u. in bearbeitbarer Form zur Verfügung gestellt werden, ebenso div. Kennwörter bei Steuerungen.
18. Bei Eingriff bzw. Umbau bestehender Maschinen, die Stellung der aktuellen Schaltpläne, sowie SPS Programm und Kommentare, in einem für uns geeigneten Datenformat.
19. Grundlage bei Umbauten an bestehenden Maschinen, sind immer aktuelle Schaltpläne, Programme, sowie Dokumentationen der Maschine, in deutscher Sprache, jeglicher zusätzlicher Aufwand in dieser Hinsicht, wird zuzüglich in Rechnung gestellt.
20. Während des gesamten Montagezeitraumes sind vom Kunden ein Schlosser und ein Elektriker zur Verfügung zu stellen,
21. Genügend Fachpersonal vom Kunden zur Bedienung/Schulung, ist ab dem ersten Inbetriebnahmetag erforderlich. Die Reduzierung des Bedienpersonals darf erst nach Abschluss aller Optimierungen erfolgen. Bei der Inbetriebnahme fallen auch sonst nicht übliche Arbeiten für das Bedienpersonal an.
22. Sämtliche Kosten und Gebühren für Ämter, Zöller, Tarife, Bürgschaften, Bankbürgschaften usw. trägt der Auftraggeber.
23. Der Auftraggeber haftet für die nicht rechtzeitige Beistellung vorstehender Leistungen.

Weitere Hinweise auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB, sowie unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen erhalten Sie unter: [www.rm-maschinenfabrik.de](http://www.rm-maschinenfabrik.de)